Frage: Muss man zur Magister-Klausur den Personalausweis mitbringen?

Antwort: Ja, die Personalausweise werden überprüft.

Frage: Sind die Lehrkräfte des Instituts für deutsche Sprache (IDS) Mannheim sowie andere auswärtige Lehrkräfte wie Prof. Fiehler, PD Dr. Lobenstein-Reichmann etc. befugt, Magister-Prüfungen abzunehmen?

Antwort: Die IDS-Lehrkräfte sind befugt, Magister-Klausuren und mündliche Prüfungen im Magister sowie Magister-Arbeiten zu übernehmen. Im Fall auswärtiger Lehrkräfte gibt es unterschiedliche Regelungen. Auskünfte hierzu erteilt die Fachstudienberatung (sandra.kluwe@gs.uni-heidelberg.de).

Frage: Was passiert, wenn ich nach der Anmeldung zur Magister-Prüfung die fehlenden Unterlagen nicht rechtzeitig (bis zum 31.03. bzw. 31.08.) nachreichen kann?

Antwort: Können die fehlenden Unterlagen nicht fristgerecht nachgereicht werden, schickt das Gemeinsame Prüfungsamt die Unterlagen zurück als nicht erfolgte Anmeldung. Sie gelten also nicht als durchgefallen, da kein Prüfungsverfahren eröffnet wurde.

Frage: Wenn ich – z.B. aufgrund von Krankheit – eine Verlängerung für die Bearbeitungsfrist der Magisterarbeit gewährt bekomme, verschieben sich dadurch die Klausurtermine?

Antwort: Die Klausurtermine verschieben sich nicht; Sie müssen die angebotenen Termine wahrnehmen.

Frage: Was würde passieren, wenn ich den Termin der Magister-Klausur wegen Erkrankung nicht wahrnehmen kann?

Antwort: In diesem Fall würden Sie zeitnah einen Ersatztermin erhalten.

Frage: Ich studiere derzeit auf Magister. Wie lange habe ich Zeit, um mein Studium mit dem Magister-Examen abzuschließen? Besteht ab einem bestimmten Semester eine Verpflichtung, auf die neuen Studiengänge (Bachelor/Master) zu wechseln?

Antwort: Für bereits Immatrikulierte ist die Studierbarkeit bis einschließlich WS 2016/2017 gewährleistet.

Frage: Muss man während der Ablegung der Magister-Prüfung (Magisterarbeit, Klausuren und mündliche Prüfungen) weiterhin eingeschrieben sein?

Antwort: Sie müssen während der Prüfungsphase immatrikuliert bleiben. Sobald sie alle Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt haben, können sie sich per Datum exmatrikulieren lassen. Hierzu benötigt das Studentensekretariat eine Bestätigung vom Prüfungsamt. Die Verwaltungsgebühren werden entweder voll oder anteilig zurückerstattet. (Maßgebend ist Eingangsdatum des Antrags.)

Frage: Muss bei der Abgabe der Magisterarbeit Auskunft darüber gegeben werden, wer die Zweitkorrektur der Magisterarbeit übernehmen wird?

Antwort: Die Studierenden müssen dem Prüfungsamt bei der Abgabe mitteilen, wer die Zweitkorrektur übernimmt. Unterschriften der Zweitgutachterin / des Zweitgutachters müssen nicht vorgelegt werden.

Frage: In § 6, Abs. (2) der Magister-Prüfungsordnung steht, dass die Aufgabe der Klausur aus drei gestellten Aufgaben ausgewählt werde. "Eine dieser Aufgaben wird unter Berücksichtigung eines Prüfungsgegenstandes formuliert, den der Bewerber […] mit Zustimmung des Prüfers eigens für die Klausurarbeit gewählt hat." Wie ist diese Regelung zu verstehen?

Antwort: Ein Thema wird mit der Kandidatin / dem Kandidaten abgesprochen, die zwei weiteren Aufgaben kann der Prüfer / die Prüferin beliebig stellen (zum selben Themenbereich oder ganz anders). Wie die einzelnen Aufgaben gestellt werden (ob in Form einer oder mehrerer Fragen), bleibt der Prüferin / dem Prüfer überlassen. Maßgeblich sind grundsätzlich die individuellen Absprachen zwischen Prüfer/in und Kandidat/in.

Frage: Wer kann mir eine Bescheinigung darüber ausstellen, dass ich meinen Prüfungsanspruch im Fach Germanistik nicht verloren habe?

Antwort: Sofern Sie gegenwärtig an der Universität Heidelberg immatrikuliert sind, wenden Sie sich bitte an die Fachstudienberatung. Sofern Sie bereits exmatrikuliert sind und Ihr Studium ggf. an einer anderen Universität fortsetzen möchten, schicken Sie Ihre Exmatrikulationsbescheinigung sowie Ihre gültige aktuelle Adresse bitte an archiv@urz.uni-heidelberg.de; Telefon: 06221/54-7542.

Frage: Ist es möglich, die Magisterarbeit bereits vor Ablauf der vorgesehenen Frist von sechs Monaten abzugeben?

Antwort: Ja. Die Magisterarbeit kann abgegeben werden, sobald das Gemeinsame Prüfungsamt die Zulassung zu dieser erteilt hat.

Frage: Ich bin für das SS xy / das WS xy im Urlaubssemester / Auslandssemester. Kann ich mich dennoch zum 15.07. / 15.02. zur Magisterprüfung anmelden?

Antwort: Zur Magisterprüfung kann nur zugelassen werden, wer mindestens in den beiden letzten der Prüfung vorangehenden Studiensemestern an der Universität Heidelberg immatrikuliert war. Allerdings gilt dies nur, sofern das Urlaubssemester aus Krankheitsgründen genommen wurde.

Frage: Welche Optionen, den Nachweis über zwei Fremdsprachen zu führen, gibt es?

Antwort: Voraussetzung der Anerkennung bei den Fremdsprachen ist, dass diese mindestens vier Jahre an der Schule gelehrt wurden (oder drei Jahre lang fünfstündig, was im Zeugnis vermerkt sein muss). Alternativ kann der Aufbaukurs 2 des Sprachlabors besucht werden (bei null Vorkenntnissen: insgesamt viersemestrige Ausbildung) oder ein Crashkurs (einsemestrig) absolviert werden. Für das Französische wird äquivalent zum Aufbaukurs 2 der "Lesekurs für Historiker, Sozial- und Geisteswissenschaftler" angeboten (einsemestrig):

http://www.uni-heidelberg.de/institute/fak9/zsl/welc_f.htm

Frage: Wo und wie kann ich das Latinum nachmachen? Wie melde ich mich dazu an?

Antwort: Informationen erhalten Sie über die beiden folgenden Links:

http://www.heidelberger-paedagogium.de/latinum.html

http://www.uni-heidelberg.de/fakultaeten/philosophie/skph/sprachkurse/index.html

Die Einschreibung in einen der Latinums-Kurse erfolgt in der Regel in der Woche vor Vorlesungsbeginn im Kollegiengebäude Marstallhof, 1. OG.

Zunächst wählen Sie einen der angebotenen Kurse der Stufe Latein I aus, wie er am besten in Ihren Stundenplan passt. Im folgenden Semester besuchen Sie dann einen der Latein-II-Kurse, anschließend erfolgt die Anmeldung für die staatliche Latinum-Prüfung.

Frage: Ich habe 4 Jahre lang Unterricht in zwei modernen Fremdsprachen gehabt, diese stehen jedoch nicht auf meinem Abiturzeugnis, sondern auf einem Realschulzeugnis (o.ä.). Werden meine Fremdsprachenkenntnisse trotzdem anerkannt?

Antwort: Ja.

Frage: Ist es möglich, im Magister-Studium "Deutsche Philologie" ein Auslandssemester zu machen? **Antwort**: Prinzipiell ist das möglich. Zu empfehlen ist es, das Auslandssemester auf das 5. Fachsemester zu legen. Lassen Sie sich ggf. für dieses Semester beurlauben: http://www.uni-heidelberg.de/imperia/md/content/studium/download/allgemein/beurlaubung.pdf

Frage: An wen wende ich mich, wenn ich ein Auslandssemester mache und meine im Ausland erworbenen Scheine anerkennen lassen will?

Antwort: Für linguistische Scheine ist Prof. Dr. Klaus-Peter Konerding, für mediävistische Scheine PD Dr. Thordis Hennings und für Scheine aus dem Gebiet der Neueren Literatur Dr. Marcel Krings zuständig.

Frage: Kann ein Proseminar Mediävistik auch ohne Abschluss der Einführung ins Mittelhochdeutsche besucht werden?

Antwort: Nein.

Frage: Ist eine Neubewerbung über NC erforderlich, wenn ich derzeit auf Magister studiere und auf Bachelor wechseln will?

Antwort: Da Sie bereits Germanistik studiert haben und demnach in ein höheres Semester eingestuft werden, können Sie sich ohne Bewerbung einschreiben. Vorher müssen Sie mit dem Formular einer Studienzeit-Anrechnungsbescheinigung und Ihren Leistungsnachweisen zwecks Anrechnung und Einstufung in die Fachstudienberatung kommen.

Frage: Bis spätestens wann muss die mündliche Abschlussprüfung im Fall des Nichtbestehens wiederholt werden?

Antwort: Die Wiederholung der mündlichen Abschlussprüfung kann jederzeit, muss aber spätestens im kommenden Semester stattfinden.

Frage: Ist es möglich, bei einer Wiederholung der mündlichen Abschlussprüfung dieselben Themen als Prüfungsgegenstand zu behandeln?

Antwort: Dies ist in das Belieben der Prüfer/innen gestellt. Das Prüfungsamt überwacht die Themenstellung nicht.

Stand: 19.06.12